

Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner und Dr. Sabine Scheffknecht, NEOS

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 2.9.2016

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Amtsgeheimnis & Co. – wann und warum werden Mitarbeitende im öffentlichen
Bereich Ziel strafbehördlicher Ermittlungen?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

die Diskussionen über die Sinnhaftigkeit des so genannten Amtsgeheimnisses reichen weit zurück. Die Bundesregierung hat dann auch bereits im Februar 2013 dessen Abschaffung angekündigt. Stattdessen solle das Recht auf Information für jeden Bürger in der Verfassung verankert werden. Die Verhandlungen im Parlament – für den Beschluss wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt – sind aber schnell ins Stocken geraten und zuletzt zunehmend im Sande verlaufen.

Aus Sicht von uns NEOS ist es aber höchst an der Zeit, dass das noch aus der Monarchie stammende Amtsgeheimnis durch ein zeitgemäßes Informationsfreiheitsgesetz ersetzt wird – mit dem Ziel, eine transparentere, bürgerfreundlichere Verwaltung zu fördern.

Nun wissen wir, dass es offensichtlich auch im Land Vorarlberg immer wieder Anzeigen wegen des Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Amtsverschwiegenheit gibt bzw. gegeben hat. Man denke z.B. an die Turbulenzen rund um den Verkauf der „Alten Dogana“ in Feldkirch im Herbst letzten Jahres oder ganz aktuell an die von uns NEOS in der Landtagssitzung am 6. Juli 2016 zitierten brisanten Aktenvermerke aus der BH Bregenz, die Einblick in die politische Dimension des Falls „Gut Bozenau“ geben. Letzteres hat das Land Vorarlberg dazu bewogen, bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs 1 StGB einzubringen – dabei gäbe es in dieser Sache durchaus „Spannenderes“, wie etwa mögliche politische Einflussnahme oder „handfeste“ Tatbestände bis hin zum möglichen Amtsmissbrauch zu untersuchen.

Fälle wie diese zeigen, dass das Amtsgeheimnis scheinbar heute vor allem dazu dient, Hintergründe zu verschleiern und Aufdecker von möglichen Missständen mundtot zu machen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

Anfrage

1. Wie viele Anzeigen wurden seit dem Jahr 2011 bis heute seitens des Landes Vorarlberg bzw. seitens öffentlicher Dienststellen in Vorarlberg erstattet (insbesondere jene gemäß § 78 StPO)? Wir ersuchen um eine genaue Auflistung der zur Anzeige gebrachten Verdachtsfälle unter Angabe des Straftatbestands pro Jahr.
2. Unterstützen Sie die Abschaffung des Amtsgeheimnisses zu Gunsten eines zeitgemäßen Informationsfreiheitsgesetzes? Wenn ja, wie setzen Sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass dieser Beschluss endlich zustande kommt? Wenn nein, warum nicht?
3. Was bewerten Sie höher und warum: Das berechtigte öffentliche Interesse, Transparenz zu schaffen und mögliche Missstände in Politik und Verwaltung aufzudecken – oder die Verschwiegenheitspflicht von Amtsträgern und anderen Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. Martina Pointner

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht

Frau LAbg.
Dr. Sabine Scheffknecht
Mag. Martina Pointner
Landtagsfraktion NEOS Vorarlberg
Landhaus 6900 Bregenz

Bregenz, 23. September 2016

Betreff: Anfrage vom 2.09.2016, Zl. 29.01.233 - Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: „Amtsgeheimnis & Co. – wann und warum werden Mitarbeitende im öffentlichen Bereich Ziel strafbehördlicher Ermittlungen?“

Sehr geehrte Frau LAbg. Dr. Scheffknecht!
Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner!

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich im Einvernehmen mit Landeshauptmann Wallner wie folgt:

1. Wie viele Anzeigen wurden seit dem Jahr 2011 bis heute seitens des Landes Vorarlberg bzw. seitens öffentlicher Dienststellen in Vorarlberg erstattet (insbesondere jene gemäß § 78 StPO)? Wir ersuchen um eine genaue Auflistung der zur Anzeige gebrachten Verdachtsfälle unter Angabe des Straftatbestands pro Jahr.

Seitens des Landes Vorarlberg wurden seit dem Jahr 2011 **11 Anzeigen** gemäß § 78 StPO gegen Mitarbeitende in der Landesverwaltung eingebracht.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat wegen Verdachts des Vorliegens nachfolgender Delikte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Im Jahr 2011:

- Wegen Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB sowie der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB
- Zwei Mal wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB
- Wegen Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB

Jahr 2012:

- Wegen Verdachts des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB
- Wegen Verdachts der verbotenen Veröffentlichung nach § 301 Abs. 1 StGB, des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB sowie der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB
- Wegen Verdachts der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen nach § 225 StGB sowie der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 StGB

Im Jahr 2013:

In diesem Jahr wurde keine Anzeige eingebracht.

Im Jahr 2014:

- Wegen Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB

Im Jahr 2015:

- Wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB

Im Jahr 2016:

- Wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB
- Wegen Verdachts des Diebstahls nach § 127 StGB

2. Unterstützen Sie die Abschaffung des Amtsgeheimnisses zu Gunsten eines zeitgemäßen Informationsfreiheitsgesetzes? Wenn ja, wie setzen Sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass dieser Beschluss endlich zustande kommt? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung befürwortet die Abschaffung des Amtsgeheimnisses zugunsten eines Informationsfreiheitsgesetzes, wie dies u.a. aus ihrer Stellungnahme vom 28.04.2014 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, hervorgeht: *„Grundsätzlich werden verfassungsrechtliche Regelungen, die wesentliche Bestimmungen über Aspekte der Informationsfreiheit und des Zugangs der Bürger zu staatlichen Informationen enthalten, als zeitgemäß erachtet und daher begrüßt.“* (Diese Stellungnahme haben auch die NEOS erhalten.)

Abgesehen davon, dass die Landesregierung diese Haltung mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, hat sie dem Bund in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2015 zum Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen darüber hinausgehend ihr Entgegenkommen signalisiert. Unter bestimmten Bedingungen könnten die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes zustimmen. (Diese Stellungnahme ist ebenfalls auch an die NEOS ergangen.)

3. Was bewerten Sie höher und warum: Das berechnigte öffentliche Interesse, Transparenz zu schaffen und mögliche Missstände in Politik und Verwaltung aufzudecken – oder die Verschwiegenheitspflicht von Amtsträgern und anderen Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung?

Das öffentliche Interesse an Transparenz ist berechnigt und unumstritten. Im Einzelfall ist dieses Interesse aber immer mit anderen öffentlichen Interessen (wie zwingende außen- und integrationspolitischen Gründen, Interessen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Vorbereitung einer Entscheidung, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers) oder berechtigten Interessen Dritter (etwa auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten) abzuwägen. Diese Abwägung ist nicht nur verfassungs-, sondern auch europarechtlich geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Dr. Bernadette Mennel